

Kopieren (analog und digital) von Büchern und Zeitschriften

Eine unverbindliche Handreichung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv), angepasst von der Cellarius Bibliothek.

(Stand: 18.04.2018)

1. Schutzfrist für Werke

Der urheberrechtliche Schutz für Werke (u.a. Bücher) ist zeitlich begrenzt:

- Schutzdauer (§ 64 UrhG): 70 Jahre nach dem Tod der Urheber (z.B. VerfasserIn). Urheberrechtlich geschützt sind auch (wesentliche) Bearbeitungen der Werke. Auch der/die BearbeiterIn ist dann „Urheber“.
- Sonderfall (§§ 70, 71 UrhG): Bis 25 Jahre nach Erscheinen sind wissenschaftliche Ausgaben und Erstausgaben von Werken (z.B. aus einem Nachlass), an denen selbst kein Urheberrecht mehr besteht, geschützt.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Todesjahres (§ 69 UrhG). *Beispiel: Tod des Verfassers am 05.07.1948, damit Fristbeginn am 01.01.1949. Fristende am 31.12.2018.*

Nach Ablauf der Schutzfrist sind die Werke gemeinfrei und dürfen ohne Zustimmung der Rechteinhaber auf jede Art verwertet werden.

2. Kopien geschützter Werke für die eigene nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung

Für die **eigene wissenschaftliche Forschung** sind Kopien unter folgenden Maßgaben zulässig (§ 60c Abs. 2 und 3 UrhG):

- es dürfen bis zu 75% eines geschützten Werkes kopiert werden
- Hiervon abweichend dürfen vollständig kopiert werden:
 - Werke geringen Umfangs (Schriftwerke bis 25 Seiten, Abbildungen)
 - einzelne Aufsätze aus Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften (nicht aber Artikel aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften wie z.B. Focus, Spiegel)
 - Vergriffene Werke (unabhängig von Art und Umfang)

3. Kopien geschützter Werke für die Nutzung auf Online-Lernplattformen

Für die Nutzung auf einer online-Lernplattform im nicht-gewerblichen Unterricht in Bildungseinrichtungen dürfen Werke bis zu 15% kopiert werden.

Von Werken, die nur einen geringen Umfang haben, sind für die Lernplattform-Nutzung vollständige Kopien erlaubt (§ 60a Abs.1, Abs.3 Nr.3 UrhG).